

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**  
**gemäß § 7 Abs. 1 UVPG**

Antragsteller:	LBM Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze Gewässerausbau Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Erneuerung der Bachverrohrung des Hausenerbaches (Gewässers III. Ordnung) im Zuge des Ausbaus der L 14 "Irsentalstraße" in der Ortsdurchfahrt Irrhausen
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Irrhausen - 0001 - 106, Irrhausen - 0001 - 112, Irrhausen - 0001 - 114, Irrhausen - 0001 - 2

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beantragt die Erneuerung der Verrohrung des Hausenerbaches (Gewässer III. Ordnung) im Zuge des Ausbaus der L 14 „Irsentalstraße“ in der Ortsdurchfahrt Irrhausen. Das Vorhaben beurteilt sich nach Nr. 13.18.1, Anlage 1 des UVPG. Hiernach unterliegenden Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz, die nicht unter Nr. 13.1 bis 13.17 und nicht unter 13.18.2 fallen, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Dazu führt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG aus:

*„Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann [...]“. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.“*

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, ReWAB Trier, Verbandsgemeinde Arzfeld und Ortsgemeinde Irrhausen
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Untere Fischereibehörde, Untere Denkmalpflegebehörde, Kreisstraßenbau, Gewässerunterhaltungspflichtige

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag:  
gez.: Leon Kühnle



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

<p><b>Antragsteller: LBM Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein</b>  <b>Vorhaben: Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Erneuerung der Bachverrohrung des Hausenerbaches (Gewässers III. Ordnung) im Zuge des Ausbaus der L 14 "Irsentalstraße" in der Ortsdurchfahrt Irrhausen Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG</b>  <b>Gemarkung Irrhausen, Flur 1, Flurstück(e) Nr. 106, 112, 114, 2</b></p>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 24.07.2023

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Erneuerung der Bachverrohrung auf einer Länge von ca. 0,150 km Anpassung der Straßenentwässerung der L 14
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Ausbau der L 14 in der Ortsdurchfahrt Irrhausen Erneuerung der Mannerbachbrücke
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<u>Fläche:</u> keine ökologisch oder kulturell wertvollen Flächen werden beansprucht <u>Boden:</u> geringe Mehrversiegelung <u>Wasser:</u> Veränderung der Dimensionierung der Bachverrohrung und der Entwässerungssituation <u>Tiere:</u> vollständig verändertes Gewässer, somit keine besondere Bedeutung für besonders geschützte Tierarten <u>Pflanzen:</u> keine gefährdeten Arten vorhanden <u>Biologische Vielfalt:</u> bereits eingeschränkt
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	nicht zu erwarten



1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	zeitlich begrenzte Lärm- und Staubimmissionen, baubedingt
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	nicht zu erwarten
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	keine
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Unfallrisiken sind im Hinblick auf Gewässerbelastungen denkbar, wenn wassergefährdende Stoffe während der Bauphase in das Fließgewässersystem gelangen
<b>2</b>	<b>Standort der des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer bestehenden Ortsdurchfahrt mit Anpassungen an die Streckenführung und Fahrbahnbreite
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Fauna:</u> Die Eingriffserheblichkeit wird als sehr gering bewertet. <u>Grundwasser/Gewässer:</u> Grundwasser: Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper Our, DEGB_DERP_95 <u>Gewässer:</u> Hausenerbach (Gewässer III. Ordnung) in der Ortslage Irrhausen und Irsen sowie Mannerbach.



		<p>Gewässertyp: LAWA-Typ 5 Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche</p> <p>Die Irsen weist im vorliegenden Bereich einen guten ökologischen sowie einen schlechten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte der Irsen wird in diesem Bereich überwiegend als deutlich verändert eingestuft. Im Bereich des Brückenbauwerkes weist der Mannerbach eine starke bis sehr starke veränderte Struktur aus.</p> <p><u>Boden:</u> Es erfolgt eine geringe Mehrversiegelung des Bodens.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Der Planungsraum kreuzt das Schutzgebiet Oortal (FFH-7000-059)
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG, Naturparke § 27 BNatG	Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturpark "Südeifel". Es sind keine negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke zu erwarten
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nein
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG/ § 15 LNatSchG	Der Planungsraum tangiert den Biototypen Mittelgebirgsbach (FM6), welches auch ein gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG ist. Es kommt durch die Baumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung dieses Gebietes.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein



2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Ortslage Irrhausen, insbesondere während der Bauphase; Einschränkungen im Verkehr, Geräuschemissionen und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Baugeräte
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht zu erwarten
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Umsetzung der Maßnahmen stellen geringe Eingriffe in Natur und Landschaft dar, welche durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu minimieren sowie durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Die Auswirkungen des Baubetriebes sind bei fachgerechter Ausführung zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Im Rahmen der Maßnahme werden lediglich geringe Flächen neu versiegelt. Diese Fläche wird allerdings im Zuge der Eingriffsregelung ausgeglichen.



		<p>Mit dem Bauvorhaben sind keine wesentlichen Änderungen im Gewässer vorgesehen, da bereits eine Bachverrohrung vorliegt und diese lediglich erneuert und neu dimensioniert wird.</p> <p>Auch die einzelnen notwendigen Gehölzbeseitigungen verändern den Charakter des Landschaftsbilds nicht grundlegend.</p> <p>In der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild kommt man zu der Einschätzung, dass sich im Zuge der Maßnahme das Landschafts- und Ortsbild nicht verändert.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gering.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen treten mit dem Baubeginn ein. Da es sich vorliegend um die Erneuerung einer bestehenden Bachverrohrung handelt, sind keine weiteren negativen Auswirkungen bzgl. der Gewässereigenschaften zu erwarten. Lediglich die geringe Mehrversiegelung, Gehölzverlust und die Veränderung der Entwässerungssituation stellen dauerhafte Eingriffe dar.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<p>Es sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sich um den Ausbau einer bestehenden Ortsdurchfahrt ohne wesentliche Änderung der Streckenführung handelt,</li> <li>- Sich keine Änderung des Verkehrsaufkommens infolge dieser Maßnahme ergibt,</li> <li>- Zwar ein geringer Gehölzverlust zu verzeichnen ist, dieser aber im Zuge der Eingriffsregelung ausgeglichen wird</li> <li>- Zwar eine geringe Mehrversiegelung erfolgt, die jedoch ebenfalls im Zuge der Eingriffsregelung ausgeglichen wird.</li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"><li>- Keine ökologisch oder kulturell wertvollen Flächen beansprucht werden,</li><li>- Keine negativen Auswirkungen auf den Naturpark „Südeifel“ oder den geschützten Biototyp bzw. das FFH-Gebiet zu erwarten sind.</li></ul>
--	--	--